



- I. per E-Mail
über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Mitte
an den
Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Patric Wolf

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.03.2021

Schutzstreifen in der Leinthalstraße für den Radverkehr
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07375 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann
vom 14.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wolf,

das Mobilitätsreferat (bis 31.12.2020 Kreisverwaltungsreferat) kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

In der Leinthalstraße ist die Errichtung von Schutzstreifen nicht möglich, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind.

Laut StVO können Schutzstreifen markiert werden, wenn die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr nur in seltenen Fällen erforderlich ist. Schutzstreifen dürfen von anderen Fahrzeugen demnach nur bei Bedarf überfahren werden. Ist die Fahrbahn so schmal, dass im Gegenverkehr zwangsläufig auf den Schutzstreifen ausgewichen werden muss (insbesondere wenn LKW zugelassen sind) und der Bedarfsfall faktisch zur Regel wird, ist die Anlage von Schutzstreifen unzulässig. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss folglich so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.

Ein Schutzstreifen hat eine Mindestbreite von 1,25 m und eine Regelbreite von 1,50 m. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil sollte laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mindestens 4,50 m und bei hohen Verkehrsstärken 5,00 m breit

sein. Schutzstreifen erfordern somit Fahrbahnbreiten von mindestens 7,00 m.

Die Leinthaleralstraße weist eine Breite von lediglich ca. 5,00 m – 6,00 m auf und ist somit zu schmal für die Anlage von Schutzstreifen.

Denkbar wäre die Einrichtung der Leinthaleralstraße als Fahrradstraße, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrute oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Diese Voraussetzung ist bei der Leinthaleralstraße erfüllt, da diese Teil einer Fahrradnebenrute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) kommen Fahrradstraßen jedoch nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Die uns vorliegenden Verkehrszahlen zur Leinthaleralstraße aus dem Jahr 2018 zeigen, dass der Radverkehr im Moment nicht die vorherrschende Verkehrsart ist. Der Tageswert des Kfz-Verkehrs lag bei 6670 und der des Radverkehrs bei 2524. Daher wird das Mobilitätsreferat von einer Ausweisung der Leinthaleralstraße zur Fahrradstraße vorerst absehen.

Sofern sich durch den vierspurigen Ausbau des Föhringer Rings die Verkehrsströme ändern, wird die Prüfung zur Ausweisung der Leinthaleralstraße zur Fahrradstraße durch das Mobilitätsreferat erneut aufgegriffen.

Dem BA-Antrag 14-20 / B 07375 des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 14-20 / B 07375 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen